

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § [651w](#) Absatz [1](#) Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über die Stadt Freiberg können Sie die nach der [Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#) für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist Stadt Freiberg nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei dem selben Besuch über die Stadt Freiberg innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch unser Unternehmen werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt unser Unternehmen über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an die Stadt Freiberg für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von unserem Unternehmen nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.²

[3]³

Die Stadt Freiberg hat eine Insolvenzabsicherung mit der Firma tourVers abgeschlossen.⁴

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von der Stadt Freiberg verweigert werden.⁵

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als der Stadt Freiberg die trotz der Insolvenz des Unternehmens der Stadt Freiberg erfüllt werden können.

Siehe auch „[Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#) in der in das nationale Recht umgesetzten Form und www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de